

DAS DILEMMA IM UMGANG MIT IM AUSLAND FESTGEHALTENEN WESTLICHEN DSCHIHADREISENDEN

Von Fabien Merz

Mit der Zerschlagung des «Islamischen Staats» (IS) als territoriale Entität ist eine grosse Anzahl aus dem Westen stammender IS-Gefolgsleute und deren Familien in Syrien und im Irak in Gefangenschaft geraten. Darunter befinden sich auch Schweizer Staatsangehörige. Wie soll mit diesen Personen umgegangen werden? Die verschiedenen Handlungsoptionen sind mit grossen Herausforderungen und sicherheitspolitischen Implikationen verbunden. Die türkische Militäroffensive im Nordosten Syriens dürfte die Situation zusätzlich verkomplizieren.

EINLEITUNG

Seit dem Aufstieg des sogenannten «Islamischen Staats» (IS) haben sich schätzungsweise 40'000 Personen aus dem Ausland in die vom IS kontrollierten Kerngebiete begeben, um sich dieser Gruppierung anzuschliessen. Darunter sollen sich auch rund 5800 aus dem Westen stammende Personen befunden haben.¹ Mit dem Verlust des letzten vom IS gehaltenen Territoriums in Syrien und im Irak Anfang 2019 sind diejenigen IS-Gefolgsleute, welche die Kämpfe überlebt haben und nicht untertauchen konnten, in Gefangenschaft geraten. Unter ihnen befinden sich auch viele aus dem Westen stammende Dschihadist*innen und ihre Familien.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die westlichen Staaten, darunter auch die Schweiz, mit ihren in Syrien und im Irak festgehaltenen Staatsangehörigen umgehen sollen. Soll eine aktive Rückführung angestrebt werden, um diese Fälle in den westlichen Heimatländern rechtsstaatlich aufzuarbeiten? Oder soll im Gegenteil darauf gesetzt werden, die Betroffenen vor Ort zu belassen, um die Fälle dort strafrechtlich behandeln zu lassen? Mit diesen Möglichkeiten sind viel-

1 Richard Barrett, *Beyond the Caliphate: Foreign Fighters and the Threat of Returnees*, The Soufan Center, 2017.

schichtige Fragestellungen verbunden. Die verschiedenen Handlungsoptionen umfassen komplexe rechtliche, humanitäre, logistische und nicht zuletzt sicherheitspolitische Aspekte. Dieses Kapitel thematisiert diese Fragestellungen im Sinne eines Problemaufrisses und konzentriert sich anschliessend hauptsächlich auf die sicherheitspolitischen Implikationen und Risiken. Zusätzlich werden Massnahmen angeführt, die westliche Staaten, darunter auch die Schweiz, ergreifen können, um die mit den verschiedenen Optionen zusammenhängenden sicherheitspolitischen Risiken zu vermindern.

1 DIE DERZEITIGE LAGE

Unter den im Irak und im Nordosten Syriens in Gefangenschaft geratenen Personen befinden sich auch viele aus dem Westen stammende Dschihadreisende sowie deren Familienangehörige. Allein die kurdisch dominierten Demokratischen Kräfte Syriens (DKS), welche gegenwärtig de facto Teile des Nordosten Syriens kontrollieren,² sollen zwischen 800 und 1000 westliche Dschihadreisende festhalten. Zudem sollen in den gegenwärtig von der DKS kontrollierten Lagern, darunter in al-Haul, auch rund 700 Frauen und 1500 Kinder mit westlicher Staatsbürgerschaft, meist Familienangehörige von Dschihadreisenden aus dem Westen, festgehalten werden.³ Eine kleinere Anzahl an westlichen IS-Gefolgsleuten und deren Familien sind zudem gegenwärtig im Irak interniert.

Frankreich ist als dasjenige europäische Land, welches seit 2012 die grösste Anzahl an dschihadistisch motivierten Ausreisen verzeichnete, am stärksten von dieser Situation betroffen. So sollen alleine die DKS im Nordosten Syriens rund 150 französische Staatsangehörige festhalten, wobei von rund 100 Kindern und 50 Erwachsenen ausgegangen wird.⁴ Ferner befinden sich offenbar gegenwärtig auch mehrere franzö-

2 Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Bulletins war der 15. Oktober 2019. Die Folgen der am 9. Oktober 2019 begonnenen und sich gegen die DKS richtende türkische Militäroffensive auf die Situation in Nordsyrien waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abschätzbar.

3 Daniel Steinvorth, «Die Altlast des Kalifats – wohin nur mit den Jihadisten?», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 23.07.2019.

4 Ebd.

sische Staatsangehörige im Irak in Gefangenschaft. Andere europäische Staaten sind ebenfalls, in unterschiedlichem Ausmass, von der Situation betroffen. Gegenwärtig sollen sich beispielsweise gegen 120 Deutsche (je rund 60 Erwachsene und Kinder) in DKS-Gewahrsam befinden. Weitere deutsche Staatsangehörige werden im Irak festgehalten.⁵ Die DKS halten auch ungefähr 55 belgische Staatsangehörige fest, darunter rund 30 Kinder. Zudem werden einige wenige belgische Staatsbürger im Irak festgehalten.⁶ Die Schweiz ist diesbezüglich keine Ausnahme. So erklärte der Bundesrat Anfang 2019, dass sich rund 20 mutmasslich terroristisch motivierte Reisende⁷ mit Schweizer Staatsangehörigkeit im syrisch-irakischen Konfliktgebiet befänden und dort zum Teil festgehalten würden.⁸ Aus Medienberichten sind auch mehrere Fälle von Familienangehörigen von mutmasslich Schweizer IS-Gefolgsleuten bekannt, darunter auch mehrere in al-Haul festgehaltene Kleinkinder.⁹

Trotz des Drängens der DKS sowie deren De-facto-Schutzmacht, den USA,¹⁰ haben sich die meisten europäischen Staaten bisher weitestgehend geweigert, ihre festgehaltenen Dschihadreisenden systematisch rückzuführen.¹¹ Bei in Syrien und im Irak festgehaltenen Kindern von westlichen IS-Gefolgsleuten scheinen die meisten europäischen Staaten aber eine gewisse Flexibilität an den Tag zu legen. So soll sich

5 «Rund 120 IS-Anhänger haben deutschen Pass», in: *ntv*, 22.03.2019.

6 Joyce Azar, «Qui sont les combattants belges de Daesh détenus en Syrie?» in: *VRT NWS*, 18.02.2019.

7 In der entsprechenden Medienmitteilung des Bundesrates sind mit «terroristisch motivierten Reisenden» Männer, Frauen und Kinder gemeint. Siehe: Bundesrat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden: Ziele und Strategie des Bundesrats*, 08.03.2019.

8 Bundesrat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden*.

9 Kurt Pelda, «Verloren und vergessen», in: *Tages Anzeiger*, 03.08.2019.

10 David M. Herszenhorn, «Trump threatens to release ISIS fighters if EU doesn't take them», in: *Politico*, 17.02.2019.

11 Der Kosovo ist bis jetzt das einzige europäische Land, welches seine Staatsangehörigen aus den Kurdengebieten in Syrien und dem Irak in einer systematischen Art und Weise rückgeführt hat. Im April brachte ein US-amerikanisches Flugzeug 110 Personen nach Pristina (4 Männer, 32 Frauen und 74 Kinder). Siehe: Nina Belz, «Enkel aus dem Jihad heimholen – auch wenn das ihre Kinder vor Gericht bringt», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 23.05.2019. Zudem sollen Russland, Kasachstan und Usbekistan eine grössere Anzahl ihrer in den Kurdengebieten festgehaltenen Staatsangehörigen (die Mehrheit darunter Frauen und Kinder) repatriiert haben. Siehe: «Kazakhstan repatriates 156 children of ISIS fighters from Syria» in: *The Defense Post*, 10.05.2019; «Repatriate or reject: What countries are doing with IS group families», in: *France24*, 11.06.2019.

Frankreich zwar bisher geweigert haben, Erwachsene mit französischer Staatsbürgerschaft aktiv rückzuführen. Laut Medienberichten sollen aber 2019 mehrere Waisenkinder von verstorbenen französischen Dschihadreisenden nach Frankreich repatriiert worden sein. Bei Kindern, deren Eltern noch am Leben sind, scheint sich Frankreich zudem die Option offen zu lassen, nach einer Einzelfallprüfung eine Repatriierung durchzuführen.¹² Auch Deutschland hat sich bisher geweigert, festgehaltene erwachsene IS-Gefolgsleute mit deutscher Staatsbürgerschaft rückzuführen.¹³ Es sollen aber bereits mehrere Kinder inhaftierter deutscher Dschihadreisenden aus dem Irak nach Deutschland geholt worden sein.¹⁴ Länder wie Belgien, die Niederlande, Norwegen und Schweden gehen mit ihren eigenen in Syrien und im Irak inhaftierten Staatsangehörigen ähnlich um. Von der Option, Kinder zu repatriieren, haben diese Länder schon mehrmals Gebrauch gemacht.¹⁵

Keines der oben genannten Länder hat aber die in Syrien und im Irak festgehaltenen Kinder von IS-Gefolgsleuten in systematischer Art und Weise repatriiert. Stattdessen wurde in Einzelfällen nach einer individuellen Prüfung entschieden. In einem Grundsatzentscheid hat sich der Schweizer Bundesrat Anfang 2019, ähnlich wie die oben genannten anderen europäischen Staaten, dazu entschieden, keine aktive Rückfüh-

Keines der oben genannten Länder hat aber die in Syrien und im Irak festgehaltenen Kinder von IS-Gefolgsleuten in systematischer Art und Weise repatriiert. Stattdessen wurde in Einzelfällen nach einer individuellen Prüfung entschieden. In einem Grundsatzentscheid hat sich der Schweizer Bundesrat Anfang 2019, ähnlich wie die oben genannten anderen europäischen Staaten, dazu entschieden, keine aktive Rückfüh-

12 «La France va 'très probablement' rapatrier d'autres orphelins de djihadistes», in: *l'Express*, 08.05.2019; Human Rights Watch, *Syria: Dire Conditions for ISIS Suspects' Families*, 23.07.2019.

13 Im Juli 2019 hat das Verwaltungsgericht in Berlin die Bundesregierung angewiesen, eine Mutter mit drei Kindern aus einem syrischen Flüchtlingslager nach Deutschland zurückzuholen. Laut letztem Kenntnisstand ist dies aber noch nicht geschehen. Siehe: «Deutschland muss IS-Angehörige zurückholen», in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.07.2019.

14 Human Rights Watch, *Syria: Dire Conditions for ISIS Suspects' Families*.

15 Ebd.; «La Belgique va rapatrier de Syrie six enfants de djihadistes devenus orphelins», in: *Le Monde*, 13.06.2019. Einige europäischen Länder wie etwa Grossbritannien haben sich bisher nicht nur kategorisch geweigert, ihre erwachsenen Dschihadreisenden rückzuführen, sondern weigern sich bisher auch, deren Kinder zu repatriieren. Siehe: Richard Hall, «Children of British Isis members will not be allowed to return to UK, government rules», in: *The Independent*, 12.08.2019.

rung von erwachsenen terroristisch motivierten Reisenden anzustreben.¹⁶ Zugleich wurde in Hinblick auf Minderjährige diese Option je nach Fall offengelassen.¹⁷ Letzteres scheint im Falle der Schweiz aber gegenwärtig eher einen deklarativen Charakter zu haben, da seit dem Bekanntwerden des Grundsatzentscheides und nach aktuellem Wissensstand noch keine Kinder von schweizerischen Dschihadreisenden in die Schweiz repatriert worden sind.

2 DAS BELASSEN VOR ORT: PROBLEME UND RISIKEN

2.1 HUMANITÄRE UND RECHTLICHE PROBLEME

Dass Dschihadreisende nicht aktiv rückgeführt werden, führt unter anderem zu schwerwiegenden humanitären sowie zu Herausforderungen bezüglich der strafrechtlichen Aufarbeitung ihrer Gewalttaten. So hatten zum Beispiel die DKS bereits vor der am 9. Oktober 2019 begonnenen türkischen Militäroffensive weder die nötigen Mittel, noch den politischen Willen und, als nichtstaatliche Entität, auch nicht die internationale Legitimität, um diese Fälle strafrechtlich zu behandeln. Entsprechend halten die DKS im Nordosten Syriens westliche IS-Gefolgsleute und deren Familien fest, ohne dass die lokalen Behörden eine Strafverfolgung vor Ort anstreben. Dies ist aus Sicht des internationalen Rechts problematisch.¹⁸ Zudem gestaltet es sich für europäische Länder, inklusive der Schweiz, schwierig, für im Nordosten Syriens inhaftierte Staatsangehörige konsularischen Schutz zu gewähren und sich effektiv dafür einzusetzen, dass deren Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen eingehalten wird. Des Weiteren besteht die Schwierigkeit darin, sicherzustellen, dass die Verfahrensgarantien und das Verteidigungsrecht respektiert werden.

16 Wobei mehrere im Oktober 2019 erschienene Presseberichte andeuten, dass bezüglich der Rückführung von Erwachsenen ein Umdenken insofern stattfinden könnte, als man sich dazu entscheiden könnte, in Einzelfällen auch Mütter von betroffenen Kindern rückzuführen. Siehe: Thomas Knellwolf / Kurt Pelda, «Bund will IS-Frauen in die Schweiz zurückerholen», in: *Der Bund*, 28.09.2019; Laure Lugon, «Berne songe à rapatrier les mères djihadistes suisses», in: *Le Temps*, 29.09.2019.

17 Bunderat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden*.

18 Human Rights Watch, *Syria: Dire Conditions for ISIS Suspects' Families*.

Nachdem die wiederholten Appelle der kurdischen Behörden an die europäischen Länder nach Rückführung Anfang 2019 auf wenig Gehör stiessen, haben sie die internationale Gemeinschaft alternativ dazu aufgefordert, UNO-Sondergerichte einzurichten.¹⁹ Die Strafverfolgung und der Strafvollzug der eigenen dschihadistisch motivierten Reisenden in Syrien und im Irak scheint denn auch eine bisher von einigen europäischen Staaten in Erwägung gezogene Option zu sein. Schweden hat in diesem Zusammenhang die Schaffung eines internationalen Sondergerichts vorgeschlagen, welches die lokale Strafverfolgung ermöglichen soll.²⁰ Diese Initiative wurde an einer von Schweden im Juni 2019 in Stockholm organisierten Konferenz mit Vertreter*innen aus verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch solchen aus der Schweiz, diskutiert.²¹ Neben Schweden haben sich auch die Niederlande und Belgien öffentlich für die Schaffung eines UNO-Sondergerichtes eingesetzt. Die Niederlande haben im Mai 2019 an einer Sitzung des UNO-Sicherheitsrates die Schaffung eines Ad-hoc-Gerichtes oder hybriden Sondergerichtes gefordert und diesen Vorschlag auch im Rahmen eines Treffens am Rande der UNO-Generalversammlung im September 2019 aufgegriffen.²²

Auch die Schweiz strebt gegenwärtig eine Strafverfolgung und den Vollzug allfälliger Strafen in den Tatortstaaten nach internationalen Standards an. Zu diesem Zweck hat sich die Schweiz grundsätzlich bereit erklärt, eine allfällige Schaffung eines internationalen Spezialgerichtes und den Strafvollzug vor Ort zu unterstützen.²³ Wie eine solche Strafverfolgung vor Ort jedoch konkret aussehen soll, scheint gegenwärtig unklar. Bei der Schaffung von Sondertribunalen stellen sich unter anderem grundsätzliche und zum Teil komplexe politische und juristische Fragen bezüglich der Natur des Mandates, der Zuständig-

19 «Syrische Kurden fordern UNO-Sondergerichte», in: *SRF*, 19.02.2019.

20 Helen Warrell, «Sweden proposes international tribunal to try Isis fighters», in: *Financial Times*, 19.05.2019.

21 Swedish Ministry of Justice, *Sweden to host expert meeting on ISIS tribunal*, 03.06.2019.

22 Government of the Netherlands, *The Netherlands: ISIS cannot go unpunished*, 26.09.2019; Government of the Netherlands, *Speech by Minister of Justice and Security de Grapperhaus at the EU Day against Impunity*, 23.05.2019; Government of the Netherlands, *Speech Minister of Foreign Affairs Stef Blok in the Security Council on Protection of Civilians*, 23.05.2019.

23 Bundesrat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden*.

keit, der Strukturierung und der Finanzierung sowie der Aufsicht. Solche grundlegenden Faktoren beeinflussen letztlich die Legitimität und die Effektivität eines solchen Sondertribunals.²⁴

Besonders mit Blick auf die Familien inhaftierter IS-Gefolgsleute bestehen neben diesen rechtlichen Problemen auch gewichtige humanitäre Bedenken. So sollen die Bedingungen in den Flüchtlings- und Gefangenencamps im Nordosten Syriens, darunter in al-Haul, laut Angaben der UNO, des Roten Kreuzes und verschiedener Nichtregierungsorganisationen kritisch sein.²⁵ Es gibt mehrere Berichte über Unterernährung und fehlende medizinische Versorgung; Zustände, die bereits in mehreren Fällen zum Tod von Kleinkindern geführt haben sollen.²⁶ Die türkische Militärintervention in Nordsyrien dürfte nicht nur eine strafrechtliche Aufarbeitung vor Ort verkomplizieren, sondern auch die Verhältnisse in den von den DKS betriebenen Flüchtlings- und Gefangenencamps weiter verschlechtern.

**Zustände in syrischen
Camps haben
bereits in mehreren
Fällen zum Tod von
Kleinkindern geführt.**

Im Irak gibt es zwar funktionierende Gerichte, und die irakischen Behörden haben sich dazu bereit erklärt, die Fälle von aus dem Westen stammenden IS-Gefolgsleuten aufzuarbeiten. Todesurteile und lange Haftstrafen wurden ausgesprochen. Im Irak muss aber zusätzlich zu den schlechten Haftbedingungen davon ausgegangen werden, dass die inhaftierten IS-Gefolgsleute willkürlicher Folter und Misshandlungen ausgesetzt sind. Zudem bezweifeln verschiedene internationale Beob-

24 Der Internationale Strafgerichtshof (ISStGH) ist weder in Syrien noch im Irak zuständig, da beide Länder nicht Mitglieder sind. Eine Autorisierung des UNO-Sicherheitsrates ist aufgrund eines zu erwartenden russischen Vetos unwahrscheinlich, da ein solches Mandat auch die Verbrechen des syrischen Regimes und seiner Alliierten untersuchen würde. Dementsprechend bliebe die Option von UNO-Sondergerichten oder von hybriden Gerichten. Erfahrungen haben aber gezeigt, dass UNO-Sondergerichte und hybride Gerichte oftmals teuer und zum Teil ineffektiv sein können. Siehe: «Im Fall der IS-Terroristen gibt es wenig Alternativen», in: *SRF*, 20.02.2019.

25 Human Rights Watch, *Syria: Dire Conditions for ISIS Suspects' Families*; «Conditions in Syria's al-Hol camp 'apocalyptic': Red Cross», in: *France24*, 04.07.2019; UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, «Syria: Humanitarian Response in Al Hol camp», *Situation Report No. 5*, 05.06.2019.

26 Human Rights Watch, *Syria: Dire Conditions for ISIS Suspects' Families*.

achter, dass Prozesse im Irak internationalen Standards genügen.²⁷ Mehrere europäische Länder, darunter Frankreich und Deutschland, haben sich etwa dafür eingesetzt, dass die im Irak gegen ihre Staatsangehörigen verhängten Todesurteile nicht vollstreckt und in Haftstrafen umgewandelt werden.²⁸

2.2 SICHERHEITSPOLITISCHE RISIKEN

Das bislang von den meisten europäischen Staaten, inklusive der Schweiz, gewählte Vorgehen birgt auch aus sicherheitspolitischer Perspektive erhebliche Risiken. So ist etwa aufgrund der geopolitischen Instabilität in der Region eine sichere Verwahrung der inhaftierten IS-Gefolgsleute weder im Irak noch im Nordosten Syriens auf Dauer gewährleistet. Mit der türkischen Militärintervention dürfte sich die Fluchtgefahr von im Nordosten Syriens inhaftierten IS-Gefolgsleuten massiv erhöht haben. So gibt es zum Beispiel bereits erste Berichte, wonach es in diesem Zusammenhang zu Ausbrüchen und Massenfluchten gekommen ist.²⁹ Zudem hatte sich der IS vor seinem Aufstieg 2013 im Irak systematisch und mit grossem Erfolg darauf spezialisiert, inhaftierte Mitstreitende aus Gefängnissen zu befreien.³⁰ Ein ähnliches Vorgehen von Seiten des IS kann weder im Nordosten Syriens noch im Irak ausgeschlossen werden, besonders weil der IS in beiden Ländern weiterhin im Untergrund aktiv ist und gerade mit Hinblick auf den destabilisierenden Effekt der türkischen Militärintervention wieder erstarken könnte.³¹ Bei einer Flucht muss davon ausgegangen werden, dass potenziell gefährliche IS-Gefolgsleute untertauchen und somit die Region weiter

27 Human Rights Watch, *Iraq: French Citizens Allege Torture, Coercion*, 31.05.2019.

28 Alexandra Gubser, «Frankreich in der Dschihadisten-Falle», in: *SRF*, 15.06.2019; «Todesurteil gegen Deutschen im Irak – Aussenministerium eingeschaltet», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 11.12.2018.

29 Bethan McKernan, «At least 750 Isis affiliates escape Syria camp after Turkish shelling», in: *The Guardian*, 13.10.2019; Raf Sanchez, «Dispatch: Anger on Turkish border as conflict reveals contradiction at the heart of Western Syria policy», in: *The Telegraph*, 11.10.2019.

30 Jessica D. Lewis, «Al-Qaeda in Iraq Resurgent: The Breaking the Walls Campaign», *Institute for the Study of War*, 2013.

31 Inspectors General of the U.S. DoD and USAID, «Operation Inherent Resolve», *Lead Inspector General Report to the United States Congress*, 2019.

destabilisieren könnten. Diese Personen könnten ausserdem versuchen, unerkannt in ihre Heimatländer zurückzukehren, um sich an terroristischen Handlungen zu beteiligen.

Zudem ist davon auszugehen, dass das syrische Regime den Bürgerkrieg für sich entscheiden wird. Da es sich zum Ziel gesetzt hat, die volle territoriale Integrität wiederherzustellen, ist eine nähere Wiederanbindung der autonomen Kurdengebiete im Nordosten Syriens an den syrischen Staat nicht auszuschliessen. Die Kurdengebiete könnten sich aber auch von sich aus wieder an das Assad-Regime annähern, etwa, um sich einer türkischen Militärintervention zu entziehen. Letzteres Szenario wird ganz besonders durch den Abzug von im Nordosten Syriens stationierten US-Truppen, welche bisher als De-facto-Schutzmacht für die autonomen Kurdengebiete fungiert haben, und die türkische Militärintervention wahrscheinlicher.³²

Im Zuge einer solchen territorialen Wiedereingliederung in den syrischen Staat ist es möglich, dass die von den DKS festgehaltenen IS-Gefolgsleute und deren Familien dem Assad-Regime überstellt würden. Ihnen dürften in diesem Fall Folter und Tod drohen, was humanitäre Fragen aufwirft. Oder aber sie könnten vom Assad-Regime für politische Interessen instrumentalisiert werden. So hat der syrische Staat bereits in der Vergangenheit inhaftierte Dschihadist*innen für eigene Zwecke eingesetzt, teilweise auch gegen westliche Interessen. Während der Besetzung des Iraks wurden zum Beispiel Dschihadist*innen bewusst aus syrischer Haft entlassen und ihre Einreise in den Irak durch syrische Geheimdienste erleichtert, damit sie dort die von den USA angeführte Koalition bekämpfen konnten.³³

Nach einem immer wahrscheinlicher werdenden Sieg des syrischen Regimes im Bürgerkrieg dürfte dieses vermehrt versuchen, sich international gegen westliche Interessen zu behaupten. Vor diesem Hintergrund könnte das Assad-Regime die in seinen Gefängnissen inhaftierten westlichen Dschihadreisenden freisetzen oder mit einem entsprechenden Schritt drohen und dies als Druckmittel gegen den

32 Ben Hubbard, «Syria's Kurds, Feeling Betrayed by the U.S., Ask Assad Government for Protection», in: *New York Times*, 28.12.2018.

33 Michael Becker, «When Terrorists and Target Governments Cooperate: the Case of Syria», in: *Perspectives on Terrorism*, 9:1 (2015), S. 95–103.

Westen verwenden. Es könnte, ähnlich wie schon während des Irakkrieges, Dschihadist*innen die Ausreise aus Syrien und somit deren Rückkehr in ihre Heimatländer, auch nach Europa, erleichtern.

Ferner verfügen weder die DKS in Nordsyrien noch die irakischen Behörden über die nötigen Mittel und das nötige Know-how, um eine weitere Radikalisierung in ihren Haftanstalten und Flüchtlings- beziehungsweise Gefangenenlagern zu verhindern. Erfahrungen haben gezeigt, dass Gefängnisse im Irak, darunter das während der Besetzung durch die USA geführte *Camp Bucca*, als Nährboden für Radikalisierung und für die Netzwerkbildung von Dschihadist*innen dienen. So soll sich zum Beispiel ein Teil der aktuellen Führungsriege des IS im *Camp Bucca* vernetzt und organisiert haben.³⁴ Schlechte Haftbedingungen, gepaart mit unzureichendem und zum Teil nur schlecht ausgebildetem Personal, können die Radikalisierung und Netzwerkbildung unter inhaftierten Dschihadist*innen fördern.³⁵ Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung oder gar zur Deradikalisierung wurden im Nordosten Syriens aber so gut wie nicht durchgeführt. Dementsprechend wird das Radikalisierungspotenzial in von den DKS geführten Haftanstalten sowie in den Flüchtlings- und Gefangenenlagern wie etwa in al-Haul als hoch eingeschätzt.³⁶ Diese ungünstige Lage dürfte sich aufgrund der türkischen Militärintervention noch weiter verschlechtern. Die Situation im Irak gilt bezüglich des Radikalisierungspotenzials im Strafvollzug und in Lagern als ähnlich problematisch.³⁷

Selbst europäischen Staaten, welche im Strafvollzug über bessere Grundvoraussetzungen in allen Bereichen verfügen – beispielsweise eine kleinere Anzahl an inhaftierten dschihadistisch Radikalisierten, bessere Haftbedingungen, mehr und besser ausgebildetes Personal, mehr Know-how und finanzielle Mittel – gelingt es bis heute nur begrenzt, die Radikalisierung im Strafvollzug einzudämmen.³⁸ Es muss also davon aus-

34 The Soufan Center, *IntelBrief: Avoiding the Next Camp Bucca*, 21.03.2019.

35 Radicalization Awareness Network (RAN), *RAN P&P-practitioners working paper: Dealing with radicalisation in a prison and probation context*, ec.europa.eu, 2016.

36 Richard Hall, «Hardcore Isis ideologues held in Syrian camps represent long-term risk, warns US-led coalition», in: *The Independent*, 03.07.2019.

37 Inspectors General of the U.S. DoD and USAID, *Operation Inherent Resolve*.

38 Institut du Monde Arabe, *Faut-il rapatrier les djihadistes français?*, 28.05.2019.

gegangen werden, dass sich in Syrien und im Irak inhaftierte westliche Dschihadreisende, aber auch dort festgehaltene Kinder und Jugendliche, in diesem Umfeld weiter radikalieren beziehungsweise radikalisiert werden und Erwachsene unter Umständen ihre Netzwerke ausbauen.³⁹ Diese Personen dürften, wenn sie freikämen, teilweise versuchen, wieder in ihre Heimatländer zurückzukehren. Da dies zum Teil nur schwer verhindert werden kann, dürfte dies für die Herkunftsländer mittel- bis langfristig erhebliche sicherheitspolitische Risiken nach sich ziehen.⁴⁰

3 DIE OPTION DER RÜCKFÜHRUNG: PROBLEME UND RISIKEN

Humanitäre Bedenken, rechtliche Probleme und Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung in den Tatortstaaten sowie eine Reihe von durch die türkische Militärintervention akzentuierten sicherheitspolitischen Risiken scheinen klar gegen die Option des Belassens vor Ort zu sprechen. Jedoch scheint auch die Alternative, also die aktive Rückführung von Dschihadreisenden und ihren Familien, nicht nur mit logistischen und praktischen Hürden bezüglich der Rückführung selbst, sondern auch mit erheblichen Herausforderungen bei der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung verbunden. Diese Faktoren bergen wiederum eigene sicherheitspolitische Risiken. So begründet zum Beispiel die Schweiz, ähnlich wie die meisten anderen europäischen Länder, ihren Entscheid gegen die aktive Rückführung von erwachsenen terroristisch motivierten Reisenden in erster Linie mit der Sicherheit und dem Schutz der eigenen Bevölkerung, also mit sicherheitspolitischen Argumenten.⁴¹

39 The Soufan Center, *Avoiding the Next Camp Bucca*.

40 Im Fall der Schweiz kann die Wiedereinreise dieser Personen, sofern diese über die entsprechende Nationalität verfügen, nicht oder nur sehr schwer verhindert werden. So kann zum Beispiel einem Schweizer Staatsangehörigen in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 der Bundesverfassung die Wiedereinreise in die Schweiz nicht verweigert werden. Doppelbürger*innen kann man unter gewissen Umständen die Schweizer Staatsbürgerschaft nach Art. 42 des Bürgerrechtsgesetzes entziehen und somit möglicherweise eine Einreise in die Schweiz verhindern. Siehe: Hans Vest, «Juristisch komplexer Sachverhalt», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 20.03.2019.

41 Bundesrat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden*.

3.1 HERAUSFORDERUNGEN BEI DER RÜCKFÜHRUNG

Eine Rückführung wäre mit einer ganzen Reihe von logistischen und praktischen Herausforderungen verbunden. Es gibt zwar Bereiche, in denen die USA bei der logistischen Bewältigung einer Rückführung ihren europäischen Alliierten, darunter auch der Schweiz, Hilfe angeboten haben.⁴² Trotzdem müssten sich wohl Beamt*innen aus europäischen Ländern nach Syrien begeben, das heisst in ein Bürgerkriegsland, um eine Rückführung vorzubereiten und durchzuführen. Alleine dies kann problematisch und mit Risiken verbunden sein, insbesondere für das entsandte Personal. Die britische Regierung hatte zum Beispiel die Sicherheit ihrer in solche Aktionen involvierten Behördenvertreter im Nordosten Syriens als einen der Gründe gegen die Rückführung genannt.⁴³

Bei der Repatriierung von Kleinkindern und bei Waisen können sich zusätzlich Schwierigkeiten bei der Etablierung von Staatszugehörigkeiten stellen, beispielsweise bei der Klärung der Vater- und Mutterschaft und dem damit zusammenhängenden Bürgerrecht. Die Verwandtschaftsverhältnisse vieler im damaligen Herrschaftsgebiet des IS geborener und sich jetzt in Gefangenen- und Flüchtlingscamps im Nordosten Syrien befindender Kinder sind unklar. Ihre Rückführung, möglicherweise getrennt von den Eltern, wirft zudem wichtige Fragen zum Kinderschutz auf.⁴⁴

3.2 STRAFRECHTLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE AUFARBEITUNG

Sollten diese Komplikationen bei einer Rückführung überwunden werden, folgt eine schwierige strafrechtliche Aufarbeitung im europäischen Herkunftsland. So dürften es die hohen Standards der Strafprozessord-

42 Markus Häfliger, «Trump möchte IS-Kämpfer in die Schweiz fliegen», in: *Tages Anzeiger*, 08.03.2019.

43 Hall, *Children of British Isis members*.

44 Das Belassen der Kinder vor Ort wird als hoch problematisch eingestuft und widerspricht klar dem Kindeswohl. Eine Repatriierung gemeinsam mit den Eltern ist im Lichte der gegenwärtigen Positionen der meisten europäischen Länder, darunter auch der Schweiz, nicht möglich, da sich diese gegen die aktive Rückführung von Erwachsenen ausgesprochen haben. Trennt man die Kinder von den Eltern, verstösst man dabei aber möglicherweise ebenfalls gegen das Kindeswohl. Siehe: Andrea Kučera, «Sorge um Schweizer Terroristen-Kinder», in: *NZZ am Sonntag*, 09.03.2019.

nung westeuropäischer Länder erschweren, jeden rückgeführten Dschihadreisenden zu einer Haftstrafe zu verurteilen. Diesbezüglich gilt vor allem die Sicherstellung zulässiger Beweise als Herausforderung.⁴⁵ Erschwerend hierbei dürfte auch sein, dass Sicherheitsdienste mit nachrichtendienstlichem Fokus unter Umständen nicht gewillt sein könnten, nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse für öffentliche Prozesse zur Verfügung zu stellen, da dies deren Arbeitsmethoden und Quellen offenlegen könnte. Dementsprechend könnte nicht jeder rückgeführte Dschihadreisende, selbst wenn von Straffälligkeit ausgegangen werden kann, zu einer Haftstrafe verurteilt werden.

Zumindest in gewissen Bereichen scheinen die oben genannten Probleme und Herausforderungen bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Dschihad-Rückkehrenden auch die Schweiz zu betreffen. Von den 13 bisher vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bestätigten, aus Syrien und dem Irak zurückgekehrten dschihadistisch motivierten Reisenden wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand bisher nur wenige rechtskräftig verurteilt.⁴⁶ Somit bestünde also in der Schweiz potenziell das Risiko, dass als gefährlich eingestufte Dschihad-Rückkehrende sich relativ bald wieder frei bewegen könnten. Da ausgedehnte Überwachung solcher Individuen aufwändig ist und nicht immer gewährleistet werden kann, könnte dieser Sachverhalt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der Schweiz darstellen.

Erhebliche Herausforderungen verbleiben aber auch im Falle einer Verurteilung und anschliessender Inhaftierung. So besteht auch in europäischen Haftanstalten das Risiko, dass sich inhaftierte Dschihadist*innen weiter radikalieren, untereinander vernetzen oder andere Mitinhaftierte radikalieren.⁴⁷ Erfahrungen aus verschiedenen

45 Für eine Übersicht an Herausforderungen bezüglich der Sicherstellung zulässiger Beweise siehe: Christophe Paulussen / Kate Pitcher, *Prosecuting (Potential) Foreign Fighters: Legislative and Practical Challenges*, International Centre for Counter-Terrorism (ICCT), 2018.

46 Ein Geschwisterpaar, welches im Dezember 2014 mit 15, respektive 16 Jahren, nach Syrien reiste, um sich dort dem IS anzuschliessen, wurde zu bedingten Gefängnisstrafen von zehn und elf Monaten verurteilt. Siehe: «Jugendgericht verurteilt Dschihadreisende aus Winterthur», in: *SRF*, 27.02.2019. Ein Westschweizer, welcher 2013 nach Syrien gereist war, wurde bedingt zu 600 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Siehe: Andrea Kučera, «Ein Ex-Jihadist packt aus», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 03.11.2017.

47 Marco Olimpio, *Radicalization in Prison: Old Trends, New Threats, European Eye on Radicalization*, eradicalization.com, 03.01.2019.

europäischen Ländern scheinen dies zu bestätigen. Im Umgang mit inhaftierten Dschihadist*innen im Strafvollzug gibt es keine Patentlösung.⁴⁸ Durch eine Verurteilung kann also zwar kurzfristig das von diesen Personen ausgehende Sicherheitsrisiko minimiert werden, aber mittel- bis langfristig kann sich dieses wieder erhöhen. Auch in der Schweiz muss im Strafvollzug von Herausforderungen im Umgang mit dschihadistischer Radikalisierung ausgegangen werden. Diese dürften sich bei einer Zunahme an im Zusammenhang mit dschihadistischem Terrorismus inhaftierten Personen erhöhen.⁴⁹

Die Reintegration von Betroffenen nach dem Aufenthalt in einer Strafanstalt sowie auch eine Nichtverurteilung stellen eine gesellschaftliche Herausforderung dar. Auch hier haben die in den letzten Jahren in

Im Strafvollzug und bei der Reintegration gibt es keine allgemeingültigen Lösungsansätze

Europa gemachten Erfahrungen gezeigt, dass es keine allgemeingültigen Lösungsansätze gibt. Ausstiegs- und Reintegrationsprogramme sind komplex, kostspielig und nicht immer erfolgsversprechend.⁵⁰ Dies wiederum impliziert ein gewisses Restrisiko, auch wenn solche Programme

und Massnahmen vorhanden sind, so wie sie in der Schweiz etwa im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) vorgesehen sind.⁵¹

Nicht zuletzt gilt die Option der Rückführung als politisch riskant, da diese unter der Bevölkerung der betroffenen Länder auf wenig Akzeptanz zu stossen scheint. Eine Anfang 2019 in Frankreich durchgeführte repräsentative Umfrage hat zum Beispiel ergeben, dass sich 89

48 Fabien Merz, «Der schwierige Umgang mit Dschihad-Rückkehrern», in: *CSS Analysen zur Sicherheitspolitik* Nr. 210 (2017).

49 Miryam Eser Davolio et al., *Aktualisierte Bestandsaufnahme und Entwicklungen dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz: Aufdatierung einer explorativen Studie zu Prävention und Intervention*, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2019.

50 Bart Schuurman / Edwin Bakker, «Reintegrating jihadist extremists: evaluating a Dutch initiative, 2013–2014»; in: *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, 8:1, 2015, S. 66–85; Radicalization Awareness Network (RAN), *Foreign fighter returnees & the reintegration challenge*, ec.europa.eu, 2016; Merz, *Der schwierige Umgang mit Dschihad-Rückkehrern*.

51 Sicherheitsverbund Schweiz (SVS), *Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus*, 04.12.2017.

Prozent der Befragten als «besorgt» und davon 53 Prozent «äusserst besorgt» über eine potenzielle Rückführung äussern.⁵² In der gleichen Umfrage lehnten zudem rund zwei Drittel der Befragten eine Repatriierung von Kindern von IS-Gefolgsleuten ab. Medienberichten zufolge soll dies mitunter einer der Gründe gewesen sein, weswegen Frankreich von einer systematischen Rückführung absah.⁵³

Setzt man sich zudem politisch für die Rückführung von Dschihadreisenden ein und sollte es in diesem Zusammenhang zu terroristischen Handlungen kommen, dürfte dies für die politischen Verantwortlichen schwerwiegende Folgen haben. Würde man sich auf politischer Ebene für das Belassen vor Ort einsetzen und sollte ein Dschihadreisender in Syrien oder im Irak unkontrolliert freikommen, unbekannt in sein Heimatland gelangen und sich dort an terroristischen Handlungen beteiligen, ist die politische Verantwortung diffuser. Andere Faktoren wie das Verhalten der kurdischen oder irakischen Behörden oder die «porösen» EU-Aussengrenzen könnten als Ursache angeführt werden.

4 EMPFEHLUNGEN

Die Frage des Umgangs mit in Syrien und im Irak festgehaltenen westlichen Dschihadreisenden ist extrem vielschichtig. Das Belassen vor Ort wirft komplexe humanitäre und rechtliche Fragen auf und beinhaltet eine schwierige strafrechtliche Aufarbeitung. Eine systematische Rückführung andererseits wäre unter anderem mit logistischen und praktischen Problemen bei der Rückführung selbst sowie bei der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung im Herkunftsland verbunden. Zudem bergen beide Optionen erhebliche sicherheitspolitische Risiken für die Herkunftsländer.

Gegenwärtig sieht es zwar noch danach aus, als ob die meisten europäischen Staaten, darunter auch die Schweiz, ihre in Syrien und im Irak festgehaltenen Dschihadreisenden – allenfalls von einzelnen Kindern abgesehen – vor Ort belassen werden. Vor diesem Hintergrund müssen sich die europäischen Staaten überlegen, wie sie die mit dieser Option

52 Odoxa, *Les Français approuvent massivement le jugement des djihadistes par l'Irak et ne veulent pas voir leurs enfants revenir*, 28.02.2019.

53 Institut du Monde Arabe, *Faut-il rapatrier les djihadistes français?*

zusammenhängenden humanitären Probleme vermindern und eine adäquate Strafverfolgung vor Ort ermöglichen können. Ersteres könnte unter anderem erreicht werden, indem mittels vermehrter humanitärer Hilfe die als kritisch eingestuften Lebensbedingungen in den Flüchtlings- und Gefangenencamps verbessert werden. Zudem sollten sich alle betroffenen Länder uneingeschränkt dafür einsetzen, dass nebst dem Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen auch die Verfahrensgarantien und das Verteidigungsrecht respektiert werden. Die gegenwärtig stattfindenden Diskussionen zur Schaffung von Sondertribunalen mit gleichgesinnten Staaten müssten vertieft und die verschiedenen Optionen geprüft werden. In diesem Zusammenhang erscheint die vom Schweizer Bundesrat in seiner Strategie zum Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden festgehaltene Option, solche Mechanismen allenfalls zu unterstützen, sinnvoll.⁵⁴

Da derzeit europäische Staaten, darunter auch die Schweiz, Dschihadreisende vor Ort belassen, müssen sie auch die damit zusammenhängenden sicherheitspolitischen Risiken zu minimieren versuchen. Im Hinblick auf die sichere Verwahrung von im Nordosten Syriens und im Irak Inhaftierten scheinen die Handlungsoptionen aber gegenwärtig eingeschränkt zu sein. Bis vor ihrem Abzug haben die USA zum Beispiel durch Beratungstätigkeiten, die Ausbildung von Personal und die Finanzierung von Baumassnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsstandards von Haftanstalten im Nordosten Syriens beigetragen.⁵⁵ Ein ähnliches Vorgehen ist aber kaum eine Option für die Schweiz und erscheint im Hinblick auf die türkische Militärintervention noch unwahrscheinlicher. Ferner verfügen die europäischen Staaten einschliesslich der Schweiz weder über die machtpolitischen Mittel noch über genügendes diplomatisches Gewicht in der Region, um entscheidend auf die geopolitischen Dynamiken Einfluss nehmen zu können, welche entweder die Fluchtgefahr von inhaftierten westlichen Dschihadreisenden erhöhen oder dazu führen könnten, dass die Inhaftierten dem Assad-Regime in die Hände fallen und von diesem instrumentalisiert werden.

54 Bundesrat, *Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden*.

55 Charlie Savage, «As ISIS Fighters Fill Prisons in Syria, Their Home Nations Look Away», in: *The New York Times*, 18.07.2018; Eric Schmitt, «Pentagon Wades Deeper Into Detainee Operations in Syria», in: *The New York Times*, 05.04.2018.

Die europäischen Staaten, inklusive der Schweiz, scheinen aber mehr Handlungsspielraum zu haben, um dazu beizutragen, das Radikalisierungspotenzial in Haftanstalten und Gefängniscamps im Nordosten Syriens und im Irak zu verringern.⁵⁶ Obwohl die Grundvoraussetzungen sehr verschieden sein dürften, könnten sich diesbezüglich gewisse grundlegende, in Europa gemachte Erfahrungen im Umgang mit der Radikalisierung im Strafvollzug als wertvoll erweisen.⁵⁷ In diesem Lichte dürfte es sich zum Beispiel lohnen zu prüfen, inwiefern die im Rahmen von Initiativen wie dem *Radicalisation Awareness Network* (RAN)⁵⁸ gewonnenen Erkenntnisse dabei helfen könnten, dass Haftanstalten sowie die Flüchtlings- und Gefängniscamps im Nordosten Syriens und im Irak nicht zu Inkubatoren der Radikalisierung werden. Dies könnte mitunter in Form von Wissenstransfer oder Unterstützung bei der Implementierung von im europäischen Kontext gewonnenen Erkenntnissen geschehen. Im Falle der Schweiz könnte der Aussenpolitische Aktionsplan zur Prävention von gewalttätigem Extremismus den Rahmen für solche Massnahmen vorgeben.⁵⁹

Die europäischen Staaten sollten sich gerade angesichts der jüngsten Entwicklungen mit der Option einer Rückführung befassen.

Die europäischen Staaten sollten sich gerade angesichts der jüngsten Entwicklungen im Nordosten Syriens mit der Option einer Rückführung befassen. Eine systematische Repatriierung westlicher Dschihadreisender könnte nötig werden, um zu verhindern, dass aus dem Westen stammende, inhaftierte Dschihadist*innen unkontrolliert freikommen oder diese im Rahmen einer drohenden Wiederanschliessung der Kurdengebiete an den syrischen Staat dem Assad-Regime in die Hände

- 56 Dies hängt davon ab, welche Folgen die türkische Militärintervention auf die Situation in den gegenwärtig von den DKS kontrollierten Haftanstalten und Gefängniscamps haben wird.
- 57 Alleine die Einsicht, dass schlechte Haftbedingungen Radikalisierung fördern können, spräche für Massnahmen für bessere und menschenwürdigere Haftbedingungen in Syrien und im Irak. Siehe: RAN, *Dealing with radicalisation in a prison context*.
- 58 Die *Prison and Probation Working Group* (RAN P&P) hat unter anderem die in Europa mit der Prävention von Radikalisierung und Deradikalisierung im Strafvollzug gemachten Erfahrungen zusammengetragen.
- 59 SVS, *Aussenpolitischer Aktionsplan der Schweiz zur PVE*.

fallen. Es erscheint demnach sinnvoll, entsprechende Szenarien vorzubereiten. Dabei könnten sich die Erfahrungen derjenigen Länder, welche bereits Rückführungen vorgenommen haben, als nützlich erweisen. Bezüglich der Vorbereitung und Durchführung von Strafprozessen erscheinen verschiedene im Rahmen der *Eurojust* und der *Europol* lancierte Initiativen, welche unter anderem auf den verbesserten Informationsaustausch abzielen, als vielversprechend.⁶⁰ Die Schweiz sollte sich dafür einsetzen, als Nicht-EU-Mitglied an solchen Mechanismen beteiligt zu werden. Allenfalls ermöglichen auch Verschärfungen in den nationalen Strafgesetzen – wie bereits in mehreren europäischen Staaten geschehen und es auch immer wieder in der Schweiz diskutiert wird – längere Haftstrafen für Dschihadreisende.

Für den Fall, dass als gefährlich eingestufte rückgeführte Dschihadreisende nicht zu Haftstrafen verurteilt werden können, benötigen die Sicherheitsdienste zudem entsprechende Mittel, um dem von diesen Personen ausgehenden Sicherheitsrisiko entgegenzuwirken. In der Schweiz erscheinen diesbezüglich die so genannten Polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), die auch im Umgang mit Dschihad-Rückkehrenden zum Einsatz kommen könnten, als sinnvoll. Dies muss idealerweise mit Massnahmen zur Deradikalisierung und Reintegration ergänzt werden, welche vor, während und nach Verbüßung einer Strafe auf die Einstellung und das Verhalten von Betroffenen abzielen. In der Schweiz sind solche Massnahmen im NAP vorgesehen. Die im Rahmen des im Juni 2019 publizierten Monitoringberichts des NAP identifizierten Unvollkommenheiten bei der Umsetzung von Massnahmen, welche auf den Ausstieg und die Reintegration abzielen, sollten entsprechend behoben werden.⁶¹

Letztlich handelt es sich beim Umgang mit in Syrien und im Irak festgehaltenen westlichen Dschihadreisenden um ein typisches Dilemma. Alle möglichen Handlungsoptionen sind mit komplexen und vielschichtigen Herausforderungen sowie sicherheitspolitischen Risiken verbunden. Dieses Kapitel hat die mit den verschiedenen Optionen

60 Siehe zum Beispiel das im September 2019 durch die Eurojust eingeführte justizielle Terrorismusregister.

61 Sicherheitsverbund Schweiz (SVS), *Monitoringbericht 2018 des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus*, Januar 2019.

zusammenhängenden Elemente aufgezeigt sowie mögliche Massnahmen vorgeschlagen. Das Abwägen dieser Elemente, welches das weitere Vorgehen bestimmen wird, muss aber ein politischer Entscheid sein. Betrachtet man den sicherheitspolitischen Aspekt gesondert, lässt sich zumindest feststellen, dass der Handlungsspielraum bei der Option der Rückführung grösser zu sein scheint. So hat man bei einer Rückführung mehr Kontrolle und Möglichkeiten, um auf die mit dieser Option zusammenhängenden sicherheitspolitischen Risiken einzuwirken. Die mit dem Belassen vor Ort in Syrien und im Irak zusammenhängenden sicherheitspolitischen Risiken kann man hingegen von der Schweiz aus nicht oder nur in begrenztem Umfang minimieren. Dieser sowieso schon kleine Handlungsspielraum dürfte sich im Lichte der türkischen Militärintervention in Nordsyrien noch zusätzlich verkleinern. Dies sollte bei einer entsprechenden Abwägung berücksichtigt werden.